

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1983

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze und Rechtsverordnungen</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. 1980 S. 155) vom 11. Januar 1983	29
Rechtsverordnung über Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982	32
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Finanzsatzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 10. November 1982	33
Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 29. September 1982	36
Satzung des Kirchenkreises Norderdithmarschen	37
Urkunde über Grenzänderungen zwischen den zum Kirchengemeindeverband Elmshorn gehörenden Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Ansgar, Thomas, St. Nikolai und „Zum Guten Hirten“, Kirchenkreis Rantzau	37
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	39
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	39
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	40
<b>IV. Personalmeldungen</b>	41

### Gesetze und Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung**  
zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische  
Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen  
Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. 1980 S. 155).  
Vom 11. Januar 1983

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5)

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

(3) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

(4) Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“;

„Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“;

„Arbeit aus der Gemeindephase“ und „Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“

sowie

„Sieben-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“

zusammengefaßt.

Wer

a) in einer dieser Kombinationen in beiden Prüfungsleistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder

b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht,

hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(7) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zeugnisses erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Anträge nach § 9 Abs. 7 sind innerhalb derselben Frist zu stellen. Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1983.“

Kiel, den 1. Februar 1983

Die Kirchenleitung  
Stoll  
Bischof

KL.-Nr. 13/83

\*

Nachstehend wird die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 in der Fassung nach der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung vom 11. Januar 1983 veröffentlicht.

Kiel, den 1. Februar 1983

Die Kirchenleitung  
Stoll  
Bischof

KL.-Nr. 13/83

\*

**Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 12. Mai 1980 (GVOBl. 1980 S. 155)  
in der Fassung nach der Rechtsverordnung zur Änderung  
der Ordnung  
vom 11. Januar 1983 (GVOBl. 1983 S. 29)**

Aufgrund des § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) wird für die Zweite Theologische Prüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

#### § 2

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) ein Predigtentwurf, der mitausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist und nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen soll;

- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Kandidaten;
- e) eine Sieben-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert. Sie soll nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten umfassen;
- f) eine kirchenrechtliche Klausur.

(2) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors die Aufgabe für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation und mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes sowie die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die Sieben-Tage-Hausarbeit;
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur.

(3) Die Aufgabe für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation und mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten wird in der Regel während der Schulphase angefertigt.

Für die Ausarbeitung stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

Den Termin für die Anfertigung der Sieben-Tage-Hausarbeit und der kirchenrechtlichen Klausur bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(4) Die Arbeit aus der Gemeindephase sowie das verschlüsselte Gesprächsprotokoll legt der Kandidat dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl vor.

Diese Arbeiten müssen spätestens bei Abschluß der Gemeindephase beim Theologischen Prüfungsamt vorliegen.

(5) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a—e hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

#### § 3

(1) Die nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Kandidaten vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfs erfolgt durch drei vom Theologischen Prüfungsamt zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission. Von diesen muß mindestens ein Mitglied an dem Gottesdienst teilgenommen haben und sich auch zur Gestaltung des Gottesdienstes äußern.

(2) Aufgrund des nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfs ist eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfs erfolgt durch drei vom Theologischen Prüfungsamt zu bestimmende Mitglieder der

Prüfungskommission, von denen mindestens zwei an der Unterrichtsstunde teilgenommen haben müssen.

(3) Für die Beurteilung der anderen schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

#### § 4

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
  - a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
  - b) Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
  - d) Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
  - e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
  - f) Kirchenrecht,
  - g) Wahlpflichtfächer.
- (2) Der Kandidat wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen
  - a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,
  - b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
  - c) Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Fach bis zu 20 Minuten.

#### § 5

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars, den Schulmentoren (nur zur Beurteilung des Unterrichtsentwurfes im Rahmen der vom Kandidaten gehaltenen Unterrichtsstunde).

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Antrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

(3) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen gebildet.

(4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen.

#### § 6

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

#### § 7

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5).

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

(3) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

(4) Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“;

„Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“;

„Arbeit aus der Gemeindefase“ und „Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ sowie

„Sieben-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“

zusammengefaßt.

Wer

- a) in einer dieser Kombinationen in beiden Prüfungsleistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder
  - b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht,
- hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(7) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zeugnisses erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Anträge nach § 9 Abs. 7 sind innerhalb derselben Frist zu stellen. Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

#### § 8

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Kandidaten des Predigtamtes,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der jeweilige Vorsitzende der

jeweiligen Unterkommission. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

#### § 9

(1) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten. Daraufhin wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen. In diesem Fall entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst.

(4) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens 6 Jahre betragen.

(5) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 erlassen.

(6) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurück, so hat er sich zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen. Tritt der Kandidat auch dann ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann sich zu einer Wiederholungsprüfung melden.

(7) Bei einer Wiederholungsprüfung oder bei einer durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes späteren Zulassung zur mündlichen Prüfung kann das Theologische Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten bereits eingereichte und mindestens mit „befriedigend“ beurteilte Prüfungsleistungen anrechnen.

#### § 10

Versucht ein Kandidat in der Prüfung zu täuschen, wird er durch den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Kandidat kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich.

#### § 11

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abchriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

#### § 12

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch ein-

legen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtpflichtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

#### § 13

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 6. 1980 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1981.

(2) Die Ordnungen für die Zweite Theologische Prüfung der ehemals selbständigen Landeskirchen treten am 28. 2. 1981 außer Kraft, sie finden jedoch für eine Wiederholungsprüfung Anwendung.

Kiel, den 20. Mai 1980 / 11. Januar 1983

Die Kirchenleitung  
Stoll  
Bischof

KL-Nr. 558/80  
u. 13/83

### Rechtsverordnung über Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschland vom 24. Januar 1982 (GVBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Der Kirchenbeamtenausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des Nordelbischen Kirchenamtes.

#### § 2

(1) Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses werden von der Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Kirchenbeamten nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz. Stellvertretende Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, als deren Vertreter sie berufen sind.

(2) Der Kirchenbeamtenausschuß entsendet drei Mitglieder zur Wahrnehmung des Beteiligungsrechts nach § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in die erweiterte Kir-

chenbeamtenvertretung bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### § 3

Der Kirchenbeamtenausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### § 4

Der Kirchenbeamtenausschuß kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse für bestimmte Fälle dem Vorsitzenden übertragen.

### § 5

Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

### § 6

Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses scheiden aus ihrem Amt aus

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Ausscheiden aus dem Hauptamt,
- c) bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
- d) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens,
- e) bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

Für die restliche Dauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds bestellt die Kirchenleitung ein Ersatzmitglied.

### § 7

(1) Der Kirchenbeamtenausschuß hat die Aufgabe

- a) bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sowie von Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten beratend mitzuwirken,
- b) zu beamtenrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
- c) Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung beamtenrechtlicher Vorschriften zu machen.

Dem Kirchenbeamtenausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Aufgaben gibt das Nordelbische Kirchenamt dem Kirchenbeamtenausschuß durch Übersendung des Entwurfs der beabsichtigten Regelung oder Vorschrift Gelegenheit zur Stellungnahme.

### § 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 25. Januar 1983

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 1432/82

## Bekanntmachungen

### Finanzsatzung

#### des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 10. November 1982

Kiel, den 24. Januar 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg hat am 10. November 1982 Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg beschlossen.

Die Neufassung der Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84101 — Lauenburg — H I/H 2

### SATZUNG

#### über den Finanzausgleich in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg nebst Durchführungsbestimmungen vom 10.11.1982

### § 1

#### Grundsatz

Die in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, Seite 155 ff.) zufließenden Schlüsselzuwei-

sungen, Einzelbedarfszuweisungen und Mittel aus dem Sonderfonds werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

### § 2

#### Verteilungsmaßstäbe

1. Die Kirchengemeinden in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg erhalten zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre Aufgaben und Einrichtungen eine Sockelzuweisung, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Pauschalbetrag pro Pfarrstelle,
  - b) Pauschalbetrag pro Gemeindeglied,
  - c) Pauschalbetrag pro Predigtstelle.

Für Pfarrstellen, die 2 Jahre nicht besetzt sind, wird die Sockelzuweisung zu a) gesperrt.

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Kirchenkreisverwaltung festgestellt.

2. Weiterhin erhalten die Kirchengemeinden in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg bei nachweisbarem Bedarf aufgrund der Vorlage ihrer Haushaltspläne Ergänzungszuweisungen.

Die Ergänzungszuweisungen umfassen:

- a) Den Differenzbetrag zwischen dem nachweisbaren Bedarf und der Sockelzuweisung. Die Ergänzungszuweisungen können um einen von der Kirchenkreissynode zu beschließenden Prozentsatz gekürzt werden.
- Soweit im Einzelfall der Haushalt einer Kirchengemeinde (Kirchenkasse) ohne die Einbeziehung der diakonischen Einrichtungen, nur mit Ergänzungszuweisungen ausgeglichen werden kann und ausreichende eigene Rücklagen ohne Einbeziehung von Vermögen aus Schenkungen, Spenden und Stiftungen in der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen, kann die Ergänzungszuweisung nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Lauenburgischen Kirchenkreisvorstandes bis zu 50 % gekappt werden.
- b) Einen Pauschalbetrag für die laufenden Folgekosten der Kindergärten, berechnet nach der Zahl der anerkannten und zugelassenen Plätze, sofern die tatsächliche Belegungszahl nicht wesentlich unter die Zahl der anerkannten Plätze sinkt.
- Stichtag für die Feststellung der tatsächlichen Belegungszahl ist der 1. Oktober des vorangegangenen Jahres.
- c) Einen Pauschalbetrag für Gemeindepflegestationen in kirchlicher Trägerschaft bis zu 25 % der jährlichen Gesamtkosten. (siehe Fußnote!)
- Zuschüsse von Kirchengemeinden an Gemeindepflegestationen (Sozialstation) in anderer Trägerschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lauenburgischen Kirchenkreisvorstandes, dürfen nur für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vertraglich vereinbart sein und dürfen insgesamt eine Summe bis zu 15 % der notwendigen jährlichen Kostenaufwendungen der betreffenden Station nicht überschreiten.
- d) Einen Pauschalbetrag für Kinderspielkreise. Bei Mehrbedarf aber höchstens 1/3 der nachweisbar notwendigen Kosten.
- Zuweisungen für Kinderspielkreise in Orten mit einem ev. Kindergarten oder auch mehreren Kindergärten können nur noch bei begründetem Bedarf gewährt werden.
3. Die Lauenburgische Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in Abs. 1 genannten Beträge. Beschlüsse der Synode zu Abs. 1, die die Sicherstellung der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen des Kirchenkreises gefährden, kann der Propst aussetzen.
- (Fußnote zu § 2 Ziffer 2 c): Für die Gemeindepflegestationen Ratzeburg (Stadt), Mölln, Düneberg und Büchen-Pötrau gilt noch eine Übergangszeit von drei Haushaltsjahren mit einer Zuweisung bis 33 %.)
4. Bei der Festsetzung der Ergänzungszuweisungen werden die örtlichen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt angerechnet:
- a) Mit bis zu 50 % Pachteinahmen, Erbbauzinsen, Nutzungsentschädigungen, Mieteinnahmen, Katasterleistungen und andere Einnahmen.
- Mit 100 % Dienstwohnungsvergütungen bzw. Mieten aus Pastoraten.
- Bei einem Schuldendienst oder bei vertraglichen Belastungen der oder die zur Beschaffung oder Verbesserung von vermietbarem Wohnraum entstanden ist bzw. entsteht, können die vollen örtlichen Mietwerte bzw. Mieteinnahmen angerechnet werden.
- b) Sockelzuweisungen, die den Normalbedarf übersteigen, können bis zu 75 % auf die Ergänzungszuweisungen für kirchliche Einrichtungen (Ziff. 2 b--d) und Baumaßnahmen angerechnet werden.
- c) Verwaltungskosteneinnahmen von der Friedhofskasse, Pfarrkasse, dem Kindergarten u.a. Stellen werden höchstens bis zu 50 % angerechnet.
- d) Heizungskosten- und Telefonerstattungen, Wasser- und Abwassergebühren, Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Verkaufserlöse, Einnahmen aus Führungen sowie Personalkostenzuwendungen bzw. -erstattungen von anderen Stellen und Einrichtungen werden voll angerechnet.
- e) Darlehnsrückzahlungen anderer Stellen und Personen können grundsätzlich nicht angerechnet werden, wenn diese zur Verminderung von notwendigen Ergänzung- oder Sonderzuweisungen im Haushalt vereinnahmt oder einem Rücklagefonds zugeführt werden.
- f) Die örtlichen Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer, dem Kirchgeld, der Mindestkirchensteuer, aus Haus-sammlungen und aus Spenden werden nicht angerechnet.
- g) Zinseinnahmen vom Vermögen und Festgeldern außer dem Pfarrvermögen und dem Vermögen aus Schenkungen, Spenden und Stiftungen können bis zu 75 % angerechnet werden.
- h) Ausgaben für Gemeindeausflüge und gemeinkirchliche Aufgaben im bisher anerkannten Umfang können bis zu 50 % gekürzt werden.
- Ausgaben für Freizeiten sind im Haushalt besonders auszuweisen. Die endgültige Anerkennung und Zuweisung der Mittel erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung.

### § 3

#### Durchführungsbestimmungen

- Die Auszahlungen der Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen in monatlichen Abschlagszahlungen, so daß die Gemeinden ihre feststehenden gesetzlichen und tariflichen Zahlungen leisten können. Sonstige Zahlungsverpflichtungen müssen durch die örtlichen Einnahmen bzw. durch die Betriebsmittelrücklage finanziert werden.
- Jahresüberschüsse sind einer vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Bedarfsrücklage unter Abführung auf ein entsprechendes Sparbuch zuzuführen. Überschüsse bei den Einrichtungen müssen zur angemessenen Bedienung einer Zweckrücklage der Einrichtung oder dem Kirchenvermögen (Rücklagen) zugeführt werden.
- Die Bezuschussung des Friedhofsetats erfolgt bei einem ausreichenden und detaillierten Etatnachweis, bei einer Unumgänglichkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse und bei optimaler Ausschöpfung der zu erhebenden Gebühren und möglicher Zuschüsse der Kommunen und staatlichen Stellen.
- Alle Kirchengemeinden müssen jeweils bis spätestens 30. September des Jahres für das folgende Jahr ihre Haushaltspläne nebst Erläuterungen, Stellenpläne, Planungen und Bauvorhaben und eine Vermögens- und Schuldenübersicht einreichen.
  - Die IST-Abschlüsse des letzten Rechnungsjahres sind einschl. der Vermögens- und Schuldenübersicht grundsätzlich bis zum 31. März des nachfolgenden Rechnungsjahres vorlegen.

5. Neue oder geänderte Stellen für Mitarbeiter sowie neue zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aus Einrichtungen bedürfen vor Eintritt einer Zahlungsverpflichtung der Genehmigung des Lbg. Kirchenkreisvorstandes.
6. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes im lfd. Haushaltsjahr keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und Sonderzuwendungen aller Art.

Die Kirchengemeinden haben ferner dem Lauenburgischen Kirchenkreisvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von neuen Bauvorhaben und Instandsetzungen über DM 10 000,— im Jahr.

#### § 4

##### Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieses wird jährlich durch die Lauenburgische Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg festgesetzt.

#### § 4 a

1. Von den dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg zufließenden Schlüsselzuweisungen werden die erforderlichen Mittel für die Umlagen zur zentralen Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren gemäß § 8 des Finanzgesetzes und die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten gemäß § 9 des Finanzgesetzes als Bedarf des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg entnommen.
2. Die Kirchengemeinden haben an den Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg die Einnahmen aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen zur Deckung der gemäß § 8 und § 9 des Finanzgesetzes erforderlichen Bedarfs abzuführen.

Zu dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen gehören:

- a) Zinsen aus Kapitalvermögen (Bankguthaben, Hypotheken-Zinsen pp.),
- b) Pachteinahmen aus verpachteten Pfarrländereien einschl. Pfarrwitwenland,
- c) Jagdpacht aus den in Ziffer b) genannten Ländereien,
- d) Erbbauzinsen aus den in Ziffer b) genannten Ländereien,
- e) Naturalbezüge, Pfarrabgaben und andere Geldgefälle,
- f) Zuschüsse nichtkirchlicher Stellen (Katasterleistungen und aus sonstigen Leistungen Dritter),
- g) Sonstige Einnahmen.

Das örtliche Pfarrstelleneinkommen wird jedes Jahr neu festgesetzt. Zur Deckung sämtlicher Kosten beim Aufkommen des Pfarrstelleneinkommens steht der Kirchengemeinde ein Betrag von 10 % der Pachteinahmen zur Verfügung. Falls dieser 10 %ige Freibetrag zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, ist der Mehraufwand festzustellen und in Anrechnung zu bringen.

Falls zwischenzeitlich Ländereien und Grundstücke verkauft und nicht gleichzeitig Ersatzland mit dem Verkaufserlös erworben wird bzw. das Kapitalvermögen durch Kauf von Ersatzland vermindert wird, kann von seiten der jeweiligen Kirchengemeinde oder von dem Kirchenkreis umgehend eine Neufestsetzung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens gefordert und durchgeführt werden.

Soweit nicht nachweisbare Unkosten abzudecken sind, sind die vollen Verkaufserlöse aus Pfarrländereien einschließlich Pfarrwitwenland umgehend zinseszinslich anzulegen.

Die Aufnahme von Selbstanleihen aus dem Pfarrvermögen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Selbstanleihen müssen verzinst werden.

Der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand setzt jeweils die Zinssätze für die Ermittlung der Zinserträge aus dem Kapitalvermögen und für die Verzinsung von Anleihen aus dem Kapitalvermögen für einen Zeitraum von drei Jahren — erstmalig zum 1. Januar 1979 — fest.

#### § 5

##### Rücklagen und Sonderfonds

Bei dem Kirchenkreis werden Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Bauunterhaltungsfonds
- e) ein Bauinvestitionsfonds
- f) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds.

##### Zu a)

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Abwicklung der Bedarfsansprüche und die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Die Rücklage soll 10 % der jährlichen Finanzzuweisungen nicht übersteigen.

##### Zu b)

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder unumgängliche Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes in Anspruch genommen.

##### Zu c)

Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, einen Ausgleich bei einschneidenden Veränderungen zu schaffen, wenn diese unabwendbar sind.

##### Zu d)

Der Bauunterhaltungsfonds ist zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen und größeren Instandsetzungen anzusammeln. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Vorlagen. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt. Bewilligte Mittel sind voll zu berücksichtigen.

##### Zu e)

Der Bauinvestitionsfonds ist zur Finanzierung von Neubauten und zum Erwerb von Baugrundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Finanzplanung.

##### Zu f)

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsfonds ist zur mittelfristigen Sicherung der an die Nordelbische Kirche zu zahlenden Umlagen für die Pfarrbesoldung und die Versorgung bestimmt, soweit die eingesetzten Mittel nicht ausreichen.

Die Bildung weiterer Sonderfonds für andere Aufgaben und Investitionen ist möglich.

## § 6

## Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushalts- und Stellenpläne herausgeben;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Bauunterhaltungsmaßnahmen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

## § 7

## Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes müssen dem Finanzausschuß angehören. Sie werden von der Lbg. Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Kirchenkreisvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

3. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Lbg. Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Lbg. Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen.

Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Lbg. Kirchenkreissynode bedarf.

5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes einzuladen, sofern Finanzplanungen verhandelt werden.

## § 8

## Einspruchsrecht

Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreis-

vorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Lbg. Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Lbg. Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

## § 9

## Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 10

## Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

## § 11

## Sonderbestimmungen

Der Bedarf der Kapellengemeinden (RO 125, 3) wird über jeweilige Kirchengemeinden abgerechnet bzw. zur Verfügung gestellt.

## § 12

## Inkrafttreten

Die Satzung nebst Durchführungsbestimmungen tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

## § 13

## Änderungen

Die von der Lbg. Synode am 25. 9. 1974 beschlossene Änderung unter § 2 Ziffer 2 d tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die von der Lbg. Synode am 1. 11. 1978 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 1, mit § 4a und zu § 5 treten zum 1. Januar 1979 in Kraft.

Die von der Lbg. Synode am 26. 11. 1980 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 2, § 3 und § 5 treten zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Die von der Lauenburgischen Kirchenkreissynode am 10. 11. 1982 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu §§ 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

**Finanzsatzung  
des Kirchenkreises Kiel  
vom 29. September 1982**

Kiel, den 24. Januar 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Kiel hat am 29. September 1982 Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel beschlossen.

Die Änderungen der Finanzsatzung werden hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Blaschke

Az.: 84101 — Kiel H I/H 2



„§ 2 Abs. 2 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. Dezember 1979 erhält folgende Fassung:

1. Die Grundzuweisung wird entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.“

—————

**Satzung  
des Kirchenkreises Norderdithmarschen**

Kiel, den 25. Januar 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Norderdithmarschen hat am 22. November 1982 nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Satzung des Kirchenkreises Norderdithmarschen beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 KK Norderdithmarschen — V I/V III

**Satzung  
des Kirchenkreises Norderdithmarschen**

§ 1  
Organe

- (1) Die Kirchenkreissynode besteht aus 66 Mitgliedern.
- (2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören 7 Mitglieder an.
- (3) Für bestimmte Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein brauchen.

§ 2

Für Einrichtungen des Kirchenkreises nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche liegt die Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben ganz oder teilweise besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt unberührt.

§ 3  
Genehmigungen und Vorlagen

(1) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände unbeschadet der in der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes:

- a) Friedhofssatzungen
- b) Friedhofsgebührenordnungen
- c) Mietverträge
- d) Pachtverträge
- e) Vergabe und Aufnahme von Darlehen
- f) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Änderung
- g) Verwendung des Verkaufserlöses von Pfarrland
- h) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen

- (2) Dem Kirchenkreisvorstand müssen vorgelegt werden:
  - a) Satzungen und Gebührenordnungen kirchlicher Einrichtungen
  - b) Haushaltspläne gem. HKR-Ordnung und Jahresrechnungen.

§ 4

—————

Diese Kirchenkreissatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

**U r k u n d e**

**über Grenzänderungen zwischen den zum Kirchengemeindeverband Elmshorn gehörenden Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Ansgar, Thomas, St. Nikolai und „Zum Guten Hirten“, Kirchenkreis Rantzau.**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Ansgar, Thomas, St. Nikolai und „Zum Guten Hirten“ in Elmshorn sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rantzau wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlungen nach Artikel 10 der Kirchenverfassung der NEK angeordnet:

§ 1

Die St. Ansgarkirchengemeinde tritt an die St. Nikolaikirchengemeinde die Straßen Schlurrehm, Margarethenstraße, Querweg und die untere Ollnstraße (Nr. 1—18 bis Kreuzung Ollnstraße/Schlurrehm) ab.

§ 2

Die Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ tritt an die Thomaskirchengemeinde die Straßen Gerlingweg (Nr. 1—85 und 2—72), Sonneck, Am Raaer Moor, Schneiderkamp und Grenzweg (Nr. 2 — Ende) ab.

§ 3

Die Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ tritt an die St. Nikolaikirchengemeinde die Straßen Bei der alten Post, Reeperbahn (Nr. 57 bis Ende), Turnstraße (ab Jahnstraße bis zur Einmündung in die Besenbekerstraße), Flamweg (Nr. 71—85 und 76—96) ab.

§ 4

Nach diesen Grenzberichtigungen werden die Grenzen der sechs Kirchengemeinden Luther, St. Ansgar, St. Nikolai, Stiftskirchengemeinde, Thomas und „Zum Guten Hirten“ des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn und die Grenzen des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn endgültig wie folgt festgelegt:

**Luther-Kirchengemeinde**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist der Schnittpunkt an der Ostseite des Bahnkörpers Elmshorn/Hamburg mit der Krückau und verläuft nördlich des Flurstückes 14 aus der Flur 42 Gemarkung Elmshorn weiter am Südufer der Krückau in ostwärtiger Richtung bis zur Einmündung der Offenau in die Krückau (südlich der Bokholter Mühle). Weiter in ostwärtiger Richtung am Südufer der Krückau bis zum Schnittpunkt der Grenzen der pol. Gemeinden Bokholt-Hanredder/Kölln-Reisiek und Bullendorf/Kölln-Reisiek.

Osten: Südlicher Verlauf der Grenze Bullenkuhlen/Kölln-Reisiek sowie Bevern/Kölln-Reisiek bis zum Schnittpunkt Bevern/Seeth-Ekholt/Kölln-Reisiek beim Ortsteil Steinfurth.

Süden: Vom o.g. Schnittpunkt westlicher Verlauf der Gemeindegrenzen Seeth-Ekholt/Kölln-Reisiek, Seeth-Ekholt/Seeth-Ekholt/Klein Nordende sowie Klein Nordende/Tornesch bis zum Bahnkörper Elmshorn-Hamburg bei der Blockstelle „Himmel“.

Westen: Ostseite des Bahnkörpers Elmshorn-Hamburg von der Blockstelle „Himmel“ bis zum Ausgangspunkt (s. o.).

#### **St. Ansgar-Kirchengemeinde**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist der Schnittpunkt der Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn/Kurzenmoor südlich der Wilhelmstraße. Die Grenzlinie verläuft südlich der Straßen Wilhelmstraße, Klostersande (bis zur Straßenkreuzung Margarethenstraße/Weberstraße) Margarethenstraße und Schlurrehm (außerhalb) bis an den Bahnkörper Elmshorn-Hamburg bei der Straßenunterführung Reichenstraße-Steindamm.

Osten: Westseite des Bahnkörpers Elmshorn-Hamburg vom o.g. Punkt in südlicher Richtung bis Blockstelle „Himmel“ (außerhalb) in Klein Nordende.

Süden: Westlicher Verlauf der Grenze ab Blockstelle „Himmel“ zwischen den pol. Gemeinden Klein Nordende/Heidgraben sowie Klein Nordende/Groß Nordende bis zum Ortsteil „Finkenburg“.

Westen: Nördlicher Verlauf der Grenzen zwischen den pol. Gemeinden Klein Nordende/Kurzenmoor sowie Elmshorn/Kurzenmoor ab Ortsteil „Finkenburg“ bis zum Ausgangspunkt südlich der Wilhelmstraße.

#### **St. Nikolai-Kirchengemeinde**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist die Ostseite der Bauerndeihschweiter ostwärts der Burdiekstraße und die Südseite der Besenbeker Straße. Die Grenzlinie verläuft in ostwärtiger Richtung an der Südseite der Besenbeker Straße bis zur Ostseite des Flamweges über die Kreuzung Flamweg/Lornsenstraße, weiter in nördlicher Richtung bis zur Nordseite des Lönsweges (einschl.) in ostwärtiger Richtung bis an den Bahnkörper Elmshorn-Glückstadt.

Osten: Südlicher Verlauf der Westseite des Bahnkörpers Elmshorn-Glückstadt bis zur Straßenunterführung Reichenstraße/Steindamm beim Bahnkörper Elmshorn-Hamburg.

Süden: Von der o.g. Straßenunterführung südlich der Straßen Schlurrehm, Margarethenstraße, Klostersande und Wilhelmstraße (alle Straßen einschl.) bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn/Kurzenmoor südlich der Wilhelmstraße.

Westen: Nordwestlicher Verlauf der Grenze Elmshorn/Kurzenmoor vom o.g. Schnittpunkt bis zur Krückau. Krückau flußaufwärts bis zur Bauerndeihschweiter und an der Ostseite der Bauerndeihschweiter in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt ostwärts der Burdiekstraße und südlich der Besenbeker Straße.

#### **Stifts-Kirchengemeinde**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist der Bahnkörper Elmshorn-Barmstedt an der Nordseite des Friedhofes und verläuft in ostwärtiger Richtung westlich der Straße Am Friedhof und südlich der Straße Moordamm bis zur Einmündung der

Straße Moordamm in die Straße Koppeldamm (sämtl. Straßen ausgeschlossen).

Osten: Westlich der Straßen Koppeldamm und Ulmenweg bis zum Südufer der Krückau (beide Straßen ausgeschlossen).

Süden: Südufer der Krückau ab Ulmenweg (ausgeschl.) bis zum Bahnkörper Elmshorn-Hamburg (einschl. Holzhandlung Junge).

Westen: Bahnkörper Elmshorn-Kiel ab Südufer der Krückau beim Flurstück 5 aus der Flur 42 Gemarkung Elmshorn bis zum Ausgangspunkt an der Nordseite des Friedhofes.

#### **Thomas-Kirchengemeinde**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist die Straßenkreuzung Papenhöhe-Gerlingweg-Grenzweg (ohne Papenhöhe). Die Grenzlinie verläuft in nordostwärtiger Richtung bis hinter die B 5 (Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn und Horst), von hier aus in ostwärtiger Richtung bis Kaltenweide 265 (Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn/Klein Offenseth-Sparrieshoop sowie Elmshorn/Bokholt-Hanredder).

Osten: Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn/Bokholt-Hanredder ab Kaltenweide 265 bis zum Südufer der Krückau beim Sportplatz „Holsatia“.

Süden: Westlicher Verlauf der Krückau vom o.g. Punkt (Grenze der pol. Gemeinden Elmshorn/Kölln-Reisiek) bis zur Straße Ulmenweg (eingeschl.).

Westen: Nördlicher Verlauf der Straßen Ulmenweg, Koppeldamm bis zur Einmündung in den Moordamm, Moordamm, Am Friedhof, Fuchsberger Allee (alle Straßen beidseitig) und Ostseite des Bahnkörpers Elmshorn-Kiel bis Gerlingweg. Vom Bahnkörper in westlicher Richtung südlich der Straßen Gerlingweg und Sonneck bis zum Ausgangspunkt (s.o.).

#### **Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“**

Norden: Ausgangspunkt der Grenzlinie ist die Kreisgrenze Pinneberg/Steinburg nördlich der Bebauung „Horn“ an der Landscheide zwischen den pol. Gemeinden Altenmoor und Neuendorf. Sie verläuft in ostwärtiger Richtung auf der Landscheide als Kreisgrenze Pinneberg/Steinburg bis zur Straßenkreuzung Papenhöhe-Gerlingweg-Grenzweg. Auf Elmshorner Gebiet verläuft die Grenzlinie weiter an der Südseite der Straßen Gerlingweg und Sonneck bis zur Westseite des Bahnkörpers Elmshorn-Kiel (beide Straßen sind ausgeschlossen).

Osten: Westseite des Bahnkörpers Elmshorn-Kiel von der Straßenunterführung Gerlingweg (südlich) in südlicher Richtung bis zur Verschmelzung mit dem Bahnkörper Elmshorn-Glückstadt.

Süden: Nordostseite des Bahnkörpers Elmshorn-Glückstadt bis Lönsweg. Nördlich des Lönsweges in westlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Flamweg-Amselstraße-Lönsweg (Lönsweg ist ausgeschlossen). Von hier in westlicher Richtung entlang der Südseite der Besenbeker Straße bis an die Ostseite der Bauerndeihschweiter (ostwärts der Burdiekstraße). Vom Flamweg sind die Hausnummern von 87 und 98 bis Ende eingeschlossen. Südlicher Verlauf der Bauerndeihschweiter bis an die Krückau. Von der Einmündung der Bauerndeihschweiter in die Krückau flußabwärts in westlicher Richtung bis ostwärts des Ortsteiles Spiekerhörn.

Westen: Von der Krückau (ostwärts des Ortsteiles Spiekerhörn) in nördlich verlaufender Luftlinie bis an die B 431 in der Nähe der von Raa-Besenbek kommenden Dorfstraße beim Ortsteil Altendeich. Von hier in westlicher Richtung bis zur

Ortseinfahrt von Neuendorf. Von hier bildet die Kreisgrenze Pinneberg/Steinburg in nördlicher Richtung bis zur Bebauung „Horn“ an der Landscheide bis zum Ausgangspunkt die Grenzlinie (Bewohner der Bebauung „Horn“ sind außerhalb).

#### Kirchengemeindeverband Elmshorn

Norden: Ausgangspunkt ist die Kreisgrenze Pinneberg/Steinburg nördlich der Bebauung „Horn“ zwischen den pol. Gemeinden Neuendorf und Altenmoor. Von hier verläuft die Grenzlinie auf der Landscheide als Kreisgrenze in ostwärtiger Richtung bis Papenhöhe (einschl.). Ab Papenhöhe in nordostwärtiger Richtung bis hinter die B 5 (zugleich als Grenze zwischen den pol. Gemeinden Elmshorn und Horst). Von diesem Punkt in ostwärtiger Richtung bis zum Zusammentreffen der Grenzlinien der pol. Gemeinden von Bokholt-Hanredder/Bullenkuhlen und Kölln-Reisiek am Südufer der Krückau. Diese Linie wird gebildet von den Grenzen folgender pol. Gemeinden:

Elmshorn/Klein Offenseth-Sparrieshoop  
Elmshorn/Bokholt-Hanredder  
Bokholt-Hanredder/Kölln-Reisiek.

Osten: Vom o.g. Schnittpunkt am Südufer der Krückau in südlicher Richtung über die Ortsteile „Steinfurth“, „Franzosenhof“, „Moorhäuser“ bis zur Blockstelle „Himmel“ am Bahnkörper Elmshorn-Hamburg. Diese Linie wird gebildet von den Grenzen folgender pol. Gemeinden:

Kölln-Reisiek/Bullenkuhlen  
Kölln-Reisiek/Bevern  
Kölln-Reisiek/Seeth-Ekholt  
Klein Nordende/Seeth-Ekholt  
Klein Nordende/Tornesch.

Süden: Von der Blockstelle „Himmel“ bis zum Ortsteil „Finkenburg“ in westlicher Richtung. Diese Linie wird gebildet von den Grenzen der pol. Gemeinden:

Klein Nordende/Heidgraben  
Klein Nordende/Groß Nordende.

Westen: Vom Ortsteil „Finkenburg“ in nördlicher Richtung, weiter in nordwestlicher Richtung über die Wilhelmstraße bis an die Krückau bei Punkt 5,6. Von hier aus in südwestlicher Richtung die Krückau flußabwärts bis nördlich des Ortsteiles „Spiekerhörn“. Ab „Spiekerhörn“ in Luftlinie in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Dorfstraße Raa-Besenbek in die B 431. Weiter in westlicher Richtung bis Ortseinfahrt von Neuendorf. Von hier wieder in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bebauung „Horn“. Diese Linie wird gebildet von den Grenzen der pol. Gemeinden

Klein Nordende/Kurzenmoor  
Elmshorn/Kurzenmoor  
Raa-Besenbek/Kurzenmoor  
Raa-Besenbek/Neuendorf  
Kreisgrenze Pinneberg/Steinburg  
von Neuendorf bis Bebauung „Horn“.

#### § 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 20. Januar 1983

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 KGV Elmshorn — V I/V 1

#### Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Kiel, den 1. Februar 1983

Am 18. Januar 1983 wurden die nachfolgend aufgeführten Absolventen der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet:

	geb. am	in
Michael Andresen	18. 04. 1960	Flensburg
Andreas Scheerbarth	28. 08. 1957	Hamburg
Bernd Lenz	11. 01. 1956	Husum
Jörg-Michael Ruge	17. 04. 1960	Schleswig
Margret Friedland	27. 06. 1959	Kiel
Dieter Jedowski	08. 06. 1954	Oberhausen
Helmut Sommer	09. 07. 1959	Oldenburg/Holstein
Lars Omland	28. 03. 1959	Braunschweig
Linda Engels	16. 03. 1961	Büsum
Helga Soffert	02. 11. 1952	Lüneburg
Martin Ritter	25. 02. 1958	Sonderburg
Ralf Ziegenhagen	29. 06. 1959	Pinneberg
Heinz Schneider	27. 02. 1954	Düsseldorf
Margret Langbein	02. 05. 1960	Wittenberg
Ines Iding	03. 02. 1955	La Torette Frankreich

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3026 -- E I/E 1

#### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 27. Januar 1983

Kirchengemeinde: Sülldorf  
Kirchenkreis: Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülldorf.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az.: 9153 Sülldorf S I/ARN 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg ist vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Universitätskrankenhaus Eppendorf hat 1 933 Betten und einen Einzugsbereich, der über das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weit hinausreicht.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin möglichst mit einer abgeschlossenen pastoralpsychologischen Ausbildung (Seelsorgeberater) oder einer entsprechenden Qualifikation, der/die bereit und fähig ist, über die seelsorgerliche Arbeit an Patienten und Mitarbeitern hinaus die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Krankenseelsorge durchzuführen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kollegen ist wichtige Voraussetzung für die Seelsorgearbeit in dem großen Klinikkomplex.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11 und Pastor Ulrich Krieg, Dachsberg 6 c, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 92 18.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (2) — P II/P 2

\*

Die Stelle des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit. Der Stelleninhaber hat die Aufgabe, die KDA-Arbeit verschiedener Arbeitsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Industrie, Öffentlicher Dienst, Private Dienstleistung, Landwirtschaft, Handwerk) zu koordinieren und zu fördern und die Gesamtplanung der nordelbischen KDA-Arbeit zu leiten. Er greift aktuell wichtige Probleme und Themen der Arbeitswelt auf, um sie theologisch zu reflektieren und für die Kirche verstehbar zu machen. Er hält Kontakt mit Verbänden und Organisationen und sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiter. Dazu leitet er eine eigene Arbeitsstelle mit Dienstsitz in Kiel. Der Leiter wird nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden; eine Mietwohnung kann jedoch angeboten werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Stiller, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 KDA (A) — P II/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Lebrade im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Lebrade umfaßt rd. 1 650 Gemeindeglieder, die in 9 kleinen Dörfern wohnen. Dienstsitz ist Lebrade mit einer historischen Kirche und einem geräumigen, alten, gut renovierten Pfarrhaus mit Gemeinderaum sowie einem großen Pastoratsgarten. Ein kleines Jugendhaus steht ebenfalls zur Verfügung. Im Nachbarort Lepahn befindet sich eine kleine Kapelle, die auch als Gemeinderaum genutzt wird. Dort wohnt auch die Gemeindegewerkin der Kirchengemeinde, die dem Arbeitsteam der Sozialstation in Preetz angehört. Grundschulen und alle weiterführenden Schulen befinden sich im benachbarten Plön (9 km). Ein Küster, der zugleich Friedhofswärter ist, ein nebenamtlicher Organist und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter, vor allem in der Kinder- und Frauenarbeit, unterstützen den Pastor bzw. die Pastorin bei der Durchführung von Gottesdiensten, Frauenkreisen, Kindergottesdiensten in den Dörfern und im Jugendkreis. Ein Kirchenchor und ein Gitarrenkreis sind vorhanden, eine Bläsergruppe im Aufbau. Die Kirchengemeinde erwartet einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, Besuche zu machen, das Evangelium recht und verständlich zu verkündigen und der Jugend aufgeschlossen zu begegnen. Über die Wahrnehmung von gemeindeübergreifenden Aufgaben ist Näheres noch abzusprechen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Schonert, Pastorat, 2320 Lebrade, Tel. 0 43 83/452, der Kirchenvorsteher, Herr Dr. Schlange, Zum Meierhof 16, 2308 Marienwarder, Tel. 0 43 42/8 11 53, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz, Tel. 0 43 42/27 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lebrade — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Pronstorf im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde am Ostende des Wardersees umfaßt 8 Dörfer mit rund 2 300 Gemeindegliedern. Die alte Kirche als einzige Predigtstätte liegt mit dem Friedhof in Pronstorf. Das dortige Pastorat ist 1982 modernisiert und gründlich hergerichtet worden; es umfaßt Wohnung, Amtsteil und Gemeinderäume. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines ländlichen Kindergartens in Goldenbek, dort auch Grundschule; weiterführende Schulen in Bad Segeberg. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der Kirchlichen Rechnungsstelle in Bad Segeberg übertragen, so daß die Kirchengemeinde von einem Teil der Verwaltungsarbeit entlastet ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des stellvertretenden Propstes, Pastor Arnold, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360

Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 05 und Pastor Arnold, Eichbergstraße 1 a, 2067 Reinfeld, Tel. 0 45 33/28 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pronstorf — P II/P 3

\*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 4. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen für diese Pfarrstelle eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der Lust hat, mit vier Kollegen im Team zusammenzuarbeiten, von denen drei vor kurzem angefangen haben. Wir sind dabei, unsere Arbeit nach den ersten zehn Jahren des Gemeindeaufbaus zu durchdenken und neu zu gestalten. Wichtig ist uns die Bildung von Arbeitsschwerpunkten, die sowohl einzeln als auch gemeinsam wahrgenommen werden können. Zu den Herausforderungen des Neubaugebietes Steilshoop gehören der starke Zuzug einkommensschwacher Familien, das Anwachsen jugendlicher „Randgruppen“ und die Situation vieler alleinerziehender Frauen. Da traditionelle kirchliche Bindungen vergleichsweise schwach sind, bieten sich viele Möglichkeiten für neue Formen kirchlicher Arbeit. Wir möchten dabei eine Gemeinde sein, die soziales Engagement und gemeinschaftliche Vergewisserung in Gottesdiensten und anderen Formen des Feierns verbindet. Dem großen Kreis aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen für seine Arbeit ein modernes Gemeindezentrum, ein Jugendhaus, ein Kinderhaus sowie ein Sozialzentrum des Kirchengemeindeverbandes Bramfeld (mit Kindertagesheim, Diakoniestation und Psychologischer Beratungsstelle) zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Gründgensstraße 28, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Zeidler, Am Stühm Süd 118, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 40 09 67, Pastor Dr. Benedict, Gründgensstraße 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 30 40 24, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (4) — P II/P 3

\*

Das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stellt zum 1. Juli 1983 für das Ev. Jugendheim in Plön/Koppelsberg einen

HAUSMEISTER

mit Wohnsitz am Koppelsberg ein.

Wir suchen einen Mitarbeiter, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Elektriker mit abgeschlossener Berufsausbildung
- weitere handwerkliche Fähigkeiten
- selbständiges Planen und Handeln im Arbeitsbereich
- gewandt im Umgang mit jungen Menschen
- Inhaber Führerschein-Klasse 3
- Mitglied der Ev.-Luth. Kirche.

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 28. Februar 1983 zu richten an das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Koppelsberg 3, 2320 Plön.

Az.: 4410 — 1 — W 3

### Stellenausschreibungen

Die Stelle des nebenamtlichen Kirchenmusikers in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus, Hamburg-Harburg, wird zum 1. 4. 1983 frei. Sie umfaßt folgende Aufgabengebiete: Organistendienst bei den Gottesdiensten, Taufen und Trauungen- Kantorendienst bei mehreren Blockflötentönen.

Der Kirchenvorstand schreibt die Stelle des Kirchenmusikers zur Bewerbung aus. Vergütung nach den Vergütungsrichtlinien der NEK. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand St. Petrus, z. H. von Pastor Weickhmann, Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 7 90 49 66.

Az.: 30 — St. Petrus — Harburg — T I

\*

Die St. Stephanus-Gemeinde Lübeck (Bezirk I — Stadtteil Karlshof) sucht zum 1. 7. 1983 einen Küster bzw. Küsterin für 20 Stunden wöchentlich. Die Aufgabe umfaßt die üblichen in einer Kirchengemeinde anfallenden Arbeiten, unter anderem Reinigung der Gemeinderäume (Unterstützung einer Raumpflegerin mit 6 St. wöchentlich); Begleitung von Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen; Botengänge.

Gesucht wird jemand, der kirchlich eingestellt, freundlich und umgänglich ist und nach Möglichkeit auch handwerkliche und gärtnerische Aufgaben weitgehend selbständig ausführen kann. Eine Dienstwohnung (4 Zimmer-Reihenhaus mit Garten) in der Nähe kann ab Frühjahr 1984 gestellt werden.

Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarif der Nordelbischen Kirche. Anfragen und Bewerbungen bis vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige sind zu richten an den Kirchenvorstand unter der Adresse: Pastor Heinz Rußmann, Holzvogtweg 35, 2400 Lübeck, Tel. 3 15 67.

Az.: 30 — St. Stephanus-KG Lübeck — D 11

## Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 Pastor Jens Hermann Hörcher, bisher persönlicher Referent des Vorsitzenden der Kirchenleitung, zum Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes und zum Oberkirchenrat beim

Nordelbischen Kirchenamt als Dezernent für Personalangelegenheiten der Theologen;

durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Februar 1983 der bisherige Kirchenamtmann Klaus-Uwe Steffen

zum Kirchenamtsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg.

#### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1983 die Wahl des Pastors Klaus-Peter Weinhold, z. Zt. in Glückstadt, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantzau.

#### Eingeführt:

Am 9. Januar 1983 die Pastorin Ilse Dummer in das Amt des Leiters des Aktions- und Besinnungszentrums im Nodelbischen Missionszentrum in Breklum;

am 9. Januar 1983 der Pastor Uwe Piske als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

am 16. Februar 1983 der Pastor Rolf Teplý als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Friedhofspfarramtes Ohlsdorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Werner Hasselmeier als Pastor der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf um 2 Jahre über den 30. Juni 1983 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ingeborg Peters-Schenk-luhn, geb. Peters, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. 11. 1978 um 3 Jahre über den 31. Januar 1983 hinaus;

die Beurlaubung des Pastors Karl-Wilhelm Steenbuck für den kirchlichen Auslandsdienst in Santiago de Chile/Chile um 3 Jahre über den 30. November 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Falk-Horst Wolter-Pecksen als Inhaber der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel um 5 Jahre über den 30. Juni 1983 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 der Pastor z.A. Gerhard Ulrich, bisher in Barsbüttel, im Rahmen des Probedienstverhältnisses mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — (Auftragsänderung).

#### Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. März 1983 der Pastor Klaus-Joachim Horn, bisher in Rensefeld (Bad Schwartau) als Evangelischer Standortpfarrer Aachen.

#### Verstorben im Amt:

Pastor Benno Bartel, bisher in Neumünster, am 25. Januar 1983.

#### Verstorben im Ruhestand:

Pastor Paul Driemler, früher Behlendorf, am 28. Dezember 1982 in Wiesbaden;

Pastor Karl-Heinz Droste, früher in Flensburg, am 21. Dezember 1982 in Flensburg.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**